

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2016****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2016****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2016 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverband beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2016**

Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 1

- a) Nein,
- Grundstückskaufvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. (Hinweis: § 311 b Abs. 1 BGB)
 - Nichtig wegen Formmangel (Hinweis: § 125 BGB)
- b) Nein,
- Scheingeschäft (Hinweis: § 117 BGB)
 - Rechtsgeschäft ist nichtig.

Hinweis:

- Das von den Vertragsparteien Gewollte (Kauf zu 80.000 EUR) ist nicht beurkundet.
- Das von den Vertragsparteien Beurkundete (Kauf zu 60.00 EUR) ist nicht gewollt.

Aufgabe 2

- a) Da der Erwerber bereits im Besitz der Sache ist, genügt die Einigung über den Eigentumsübergang, § 929 Satz 2 BGB.
- b) Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 929 Satz 1 i. V. m. § 931 BGB.

Hinweis: Frau Abendstern hat ihren Herausgabeanspruch gegen das Literaturmuseum (vgl. § 546 Abs. 1 BGB) an Brömmel abgetreten. Brömmel wird durch Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs Eigentümer des Buches.

- c) durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB.

Aufgabe 3

Der Anspruch verjährt in

- a) 30 Jahren (Hinweis: § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
- b) 2 Jahren (Hinweis: § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
- c) 3 Jahren (Hinweis: § 438 Abs. 3 BGB)
- d) 3 Jahren (Hinweis: § 195 BGB)

Aufgabe 4

Klaus

- hat einen Anspruch auf Nacherfüllung (Hinweis: §§ 437 Nr. 1 und 439 BGB).
Nacherfüllung = vorrangiges Gewährleistungsrecht
- kann zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen (Hinweis: § 439 Abs. 1 BGB).
- muss eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen
- hat grundsätzlich erst dann die Möglichkeit vom geschlossenen Vertrag Abstand zu nehmen (Rücktritt) und somit sein Geld zurückzuverlangen, wenn dem Verkäufer eine erfolglose Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt worden ist.
Rücktritt = Nachrangiges Gewährleistungsrecht. (Hinweis: § 437 Nr. 2 BGB)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2016****Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 5**

a) Fälligkeit: 19. Oktober 2015 + 30 Tage = 18.11.2015

Zahlungsverzug ab dem 19.11.2015 (0:00 Uhr)

Hinweis:

20. Okt. bis 31. Okt. = 12 Tage

01. Nov. bis 18. Nov. = 18 Tage

30 Tage

b) Verzugszinssatz: 9%

$$1.525 \text{ €} \times (-0,88 + 9) \times 51 \text{ Zinstage} / (360 \times 100) = 17,54 \text{ €}$$

Hinweise:

§ 288 Abs. 2 BGB: Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 01. Januar und 01. Juli durch die Deutsche Bundesbank angepasst.

Anpassung zum 01. Januar 2021: - 0,88% (seit Januar 2013 ist der Basiszinssatz negativ)

Der Gläubiger einer Entgeltforderung kann bei Eintritt des Verzugs von einem unternehmerischen Schuldner die Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 40,00 EUR verlangen (§ 288 Abs. 5 Satz 1 BGB). Gilt nicht bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2016**

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 1

a) Ja,

Arbeitsvertrag

- ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft
- wird durch Angebot und Annahme geschlossen
- bedarf nicht der Schriftform

Frau Claus hat das Vertragsangebot angenommen.

➔ Der Arbeitsvertrag ist wirksam.

(Hinweis: § 611 ff. BGB)

b) ▪ Fragen zu den Vermögensverhältnissen (Schulden) sind grundsätzlich nicht zulässig.

Hinweis:

Sie sind aber zulässig, wenn der Arbeitgeber ein sogenanntes berechtigtes Interesse an der Information hat. Im Fall der Bewerbung als Kassiererin kann ein solches Interesse vorliegen. Wird eine zulässige Frage vorsätzlich falsch beantwortet, kann darin eine arglistige Täuschung liegen. Der Arbeitgeber hat dann ein Anfechtungsrecht (§ 123 Abs. 1 BGB).

- Frage zur Schwangerschaft ist unzulässig.

Hinweis:

Die wahrheitswidrige Verneinung der Frage nach einer akuten Schwangerschaft im Bewerbungsgespräch ist zulässig, um sich vor Diskriminierung wegen Schwangerschaft zu schützen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.10.1992, Az: 2 AZR 227/92).

- Besonderer Kündigungsschutz bei Schwangerschaft
(Hinweis: ab dem 01.01.2018: § 17 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG).

➔ Kündigung ist unzulässig.

Hinweis:

Eine unwirksame Kündigung kann wirksam werden, wenn der Arbeitnehmer nicht rechtzeitig (3 Wochen ab Zugang) eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht einreicht (§ 7 KSchG). Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Aufgabe 2

a)	Sozialversicherungszweig	Träger der Sozialversicherung
	gesetzliche Rentenversicherung	Deutsche Rentenversicherung
	gesetzliche Krankenversicherung	gesetzliche Krankenkasse (Ehefrau AOK)
	soziale Pflegeversicherung	Pflegekasse bei der Krankenkasse
	gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Bundesagentur für Arbeit
	gesetzliche Unfallversicherung	Berufsgenossenschaft

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2016**

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 2

- b) **▪ Beitragsbemessungsgrenze**
Ist der Betrag, bis zu dem in den Sozialversicherungen Beiträge erhoben werden.
Der über diesen Grenzbetrag hinausgehende Teil des Arbeitsentgelts ist beitragsfrei.
- Versicherungspflichtgrenze**
Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt im Kalenderjahr die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet, sind in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert.
Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, sind versicherungsfrei. Sie können sich freiwillig bei der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichern.
- c) **▪ In den ersten 6 Wochen: Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber**
(Hinweis: § 3 EntgFG, EntgFG = Entgeltfortzahlungsgesetz)
- In der 7. Woche: Krankengeld von der Krankenkasse**
Höhe des Krankengelds:
– 70% des zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts (Brutto-Arbeitseinkommen)
– maximal 90% des entsprechenden Nettoarbeitsentgelts (Hinweis: § 47 SGB V)

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 1

- a) Ja,
▪ Prokura kann mündlich erteilt werden.
▪ Wurde vom Inhaber der Hotelkette (Kaufmann) mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt, § 48 Abs. 1 HGB.
▪ Eintragung ins Handelsregister hat lediglich deklaratorische Wirkung
- b) Ja, **§ 49 Abs. 1 HGB**
Hinweis: Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist allerdings nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist, § 49 Abs. 2 HGB.
- c) Nein,
▪ Befugnisse des Prokuristen können nur im Innenverhältnis eingeschränkt werden.
▪ Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten (Lieferant) gegenüber unwirksam, § 50 Abs. 1 HGB
- d) z. B.
▪ Unterzeichnung des Jahresabschlusses (Hinweis: § 245 HGB)
▪ Erteilung Prokura (Hinweis: § 48 Abs. 1 HGB)
▪ Anmeldungen zum HR vornehmen (Hinweis: §§ 29, 31 HGB)
▪ Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen
▪ Betrieb veräußern

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2016**

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 2

Nein,

- Prokura kann nur vom Inhaber eines Handelsgewerbes erteilt werden. (*Hinweis: § 48 Abs. 1 HGB*)
- Dr. Klink ist Freiberufler; kein Kaufmann.

Aufgabe 3

- a) ▪ Der Gewerbebetrieb (Handel mit elektronischen Geräten) erfordert keinen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.
- ➔ Kein Handelsgewerbe, § 1 Abs. 2 HGB
 - ➔ Keine Kaufleute nach § 1 Abs. 1 HGB
 - Keine Kaufleute nach § 2 HGB, da keine Handelsregistereintragung
 - Keine Kaufleute nach § 6 HGB, da keine Handelsgesellschaft (GmbH, AG)

- b) Nein, § 5a Abs. 1 GmbHG.

Hinweis: Die Gesellschaft muss in der Firma die Bezeichnung

- *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder*
- *UG (haftungsbeschränkt) führen.*

- c) ▪ Vorrätige Elektrogeräte: Nein, Sacheinlagenverbot, § 5a Abs. 2 GmbHG.
- Ersparnisse: Ja, nur Bargründung möglich
 - Mindestkapital 1 Euro, § 5a Abs. 1 GmbHG.

Hinweis: Das Mindestkapital der UG darf das Mindestkapital der GmbH (25.000 EUR) unterschreiten.

Die UG kann bei einer Ein-Personen-Gründung mit einem Stammkapital von 1 EUR ausgestattet werden. Dies folgt allerdings aus § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 GmbHG. Danach muss der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils auf volle Euro lauten und die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmen.

➔ UG (haftungsbeschränkt) kann gegründet werden.

- d) Nach Eintragung ins HR: Formkaufmann (§ 6 HGB)

Hinweis: Gründungsablauf einer UG (haftungsbeschränkt)

- *Erstellung Musterprotokoll gem. Anlage zu § 2 Abs. 1a GmbHG (oder Gesellschaftsvertrag)*
- *Notarielle Beurkundung des Musterprotokolls*
Ab diesem Zeitpunkt existiert die Gesellschaft als UG (haftungsbeschränkt) in Gründung („i. Gr.“)
- *Eröffnung eines Geschäftskontos für die neu zu gründende Gesellschaft, auf welches der oder die Gesellschafter die übernommenen Stammeinlagen einzahlen.*
- *Eintragung ins Handelsregister. Der Firmenzusatz „i. Gr.“ fällt mit der Eintragung weg.*

- e) Nein, § 2 Abs. 1a GmbHG

Eine Gründung im vereinfachten Verfahren ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschaft einen - aber nicht mehrere - Geschäftsführer hat.

- f) Nein

UG (haftungsbeschränkt) ist eine Kapitalgesellschaft. Privatentnahmen und -einlagen sind nicht möglich.

- g) Nein,

25% des Jahresüberschusses sind in eine gesetzliche Rücklage einzustellen (Ausschüttungssperre), § 5a Abs. 3 GmbHG.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2016****Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 3**

- h) Nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile (*Hinweis: § 29 Abs. 3 GmbHG*)
- i) Nein, die Gesellschafter einer UG (haftungsbeschränkt) haften nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft. Den Gläubigern haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
(*Hinweis: § 13 Abs. 2 GmbHG*).

Aufgabe 4

- a) z. B.
- Emsig, Baum & Weiden AG
 - Emsig, Baum & Weiden Aktiengesellschaft
 - EBW AG
 - EBW Aktiengesellschaft
 - Emsig, Baum & Weiden Lebensmittel AG
 - EBW Lebensmittel AG
- (*Hinweis: § 4 AktG*)
- b) ▪ Mindestgrundkapital
▪ 50.000 €
- (*Hinweis: § 7 AktG*)
- c) Notarielle Beurkundung (*Hinweis: § 23 Abs. 1 AktG*)
- d) Mit Eintragung ins Handelsregister (*Hinweis: § 41 Abs. 1 AktG*)
- e) $800.000 \text{ €} / 160.000 = 5 \text{ €}$
(*Nennwertaktien*)
- Hinweis: Aktienarten
- *Nennwertaktien (Nennbetragsaktien): müssen mindestens auf 1 Euro lauten (§ 8 Abs. 2 AktG). Der Anteil am Grundkapital wird über einen bestimmten festgelegten Nennwert geregelt.*
 - *Stückaktien: lauten auf keinen Nennbetrag (§ 8 Abs. 2 AktG). Eine Stückaktie gibt an, wie viel Anteil ein Anleger an dem Grundkapital der Aktiengesellschaft hat.*

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2016****Teil IV Investition und Finanzierung****Aufgabe 1**

- a) Bürgschaft dient dem Gläubiger als Sicherheit für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners.
- b) Der Vater (Bürge) verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag seines Sohnes gegenüber dem Vermieter (Gläubiger) zu erfüllen, sofern der Sohn sie nicht selbst erfüllt.
(Hinweis: § 765 Abs. 1 BGB)
- c) Schriftformerfordernis Bürgschaftserklärung *(Hinweis: § 766 BGB)*
Hinweis: Der Bürgschaftsvertrag bedarf nicht der Schriftform; jedoch die Bürgschaftserklärung.
- d)
 - Selbstschuldnerische Bürgschaft *(Hinweis: § 773 BGB)*
Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage.
D. h. der Vermieter kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Mieters (Sohn) den Bürgen (Vater) sofort in Anspruch nehmen, ohne vorher eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mieters zu betreiben.
 - Ausfallbürgschaft *(Hinweis: § 771 BGB)*
Bürge kann nicht auf die Einrede der Vorausklage verzichten.
D. h. der Vermieter kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Mieters (Sohn) den Bürgen (Vater) erst in Anspruch nehmen, wenn er gegen den Mieter erfolglos die Zwangsvollstreckung betrieben hat.

Aufgabe 2

- a) der Leasinggeber (rechtlicher Eigentümer) überlässt dem Leasingnehmer den Gebrauch bzw. die Nutzung eines Vermögensgegenstandes (Leasingobjekt) für einen vereinbarten Zeitraum gegen Zahlung von Leasingraten.
- b)
 - Direktes Leasing: Leasinggeber ist der Hersteller des Gegenstandes
 - Indirektes Leasing: Leasinggeber ist eine Leasinggesellschaft
- c)
 - Kaufoption
Leasingnehmer hat das Recht, den Gegenstand nach Ablauf der Grundleasingzeit zu erwerben.
 - Verlängerungsoption
Leasingnehmer hat das Recht, das Vertragsverhältnis zu verlängern.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2016****Teil IV Investition und Finanzierung****Aufgabe 3**

a) **Selbstfinanzierung:** Finanzierung aus im Unternehmen zurückbehaltenen Gewinnen

- b) **Offene Selbstfinanzierung**
Finanzierung durch nicht ausgeschüttete Gewinne (Gewinnthesaurierung)
- **Stille Selbstfinanzierung**
Finanzierung über die Bildung stiller Reserven.

Hinweis:

Stille Reserven: Unterbewertung von Aktivposten und Überbewertung von Passivposten in der Bilanz.

Aufgabe 4

- Grundstück: Grundschuld oder Hypothek
- Transporter: Sicherungsübereignung
- Forderungen: Zession
- Aktiendepot: Verpfändung (Lombardierung)